

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

---

1889.

Fünfzigster Jahrgang.

---

Rudolstadt.

Druck und Verlag der k. k. priv. Hofbuchdruckerei.

(J. Wiplatz.)



## Inhalts-Verzeichniß.

Stad. No.		Seite.
1.	1. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Januar 1889, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Stiftung zu Gunsten der Arbeiter der Herzoglichen Porzellanfabrik in Raghalle betreffend.	1
„	2. Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Januar 1889, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die in Rudolstadt errichtete Herberge zur Heimath betreffend.	2
„	3. Ministerial-Verordnung vom 16. Februar 1889, zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880	2
2.	4. Ministerial-Bekanntmachung vom 14. März 1889, das Uebereinkommen der Deutschen Staatsregierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der von den Gymnasien bez. Realschulen (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse betreffend.	9
„	5. Ministerial-Bekanntmachung vom 22. März 1889, einen Nachtrag zur Anweisung vom 31. März 1882 für die Ausführung des Viehschenden-Gesetzes betreffend.	11
3.	6. Verordnung vom 26. April 1889, einen Zusatz zu der Verordnung vom 19. Dezember 1879 über die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schwefelkieses betreffend.	13
„	7. Verordnung vom 16. Mai 1889, die Abänderung der §§ 55—60 der Ausführungs-Verordnung vom 20. Juni 1856 zu den beiden Gesetzen über die gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Hypothekeneinzugs betreffend.	14
„	8. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Mai 1889, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.	18
4.	9. Verordnung vom 21. Juni 1889, einen Zusatz zu der Verordnung vom 21. Januar 1881 über den Betrieb der Hofschlächtereien betreffend.	23
10.	Verordnung vom 21. Juni 1889, betreffend die Herstellung der Geschworenenlisten für den dritten Schwurgerichtsbeyrat in dem Bezirke des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts.	24
„	11. Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Juli 1889, betreffend den Vortrag vom 12. Februar 1889 über die fernere Mitbenutzung der Irrenheil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen.	25
5.	12. Ministerial-Bekanntmachung vom 9. August 1889, die Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhäusen betreffend.	29
„	13. Ministerial-Bekanntmachung vom 9. August 1889, die Dienstamtsweisung für die kirchlichen Bezirks-Physiker vom 3. Februar 1884 betreffend.	35

Stück No.		Seite.
6. 14.	<b>Ausführungs-Berordnung</b> vom 19. August 1880 zu dem Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1880	37
7. 15.	<b>Ministerial-Berordnung</b> vom 22. Oktober 1889, die Bestimmung der zur Ermittlung der Erbschaftsabgabe berufenen Amtsdrichter betreffend	39
„ 16.	<b>Berordnung</b> vom 1. November 1889, betreffend die erweiterte Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen	40
8. 17.	<b>Berordnung</b> vom 16. Dezember 1889, die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend	41
„ 18.	<b>Ministerial-Bekanntmachung</b> vom 16. Dezember 1875 und der Erweiterung der Hebammen-Instruktion vom 22. Dezember 1875 und der Verordnungen vom 1. Februar 1884 und vom 19. März 1886 betreffend	42

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1889.

---

### **N. I. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 17. Januar 1889.

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Stiftung zu Gunsten der Arbeiter der Hertwig'schen Porzellanfabrik in Kaghütte betreffend.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst haben Sich in Gnaden bewogen gefunden, der von den Kindern und Erben der Fabrikbesitzer Christoph Hertwig'schen Eheleute weiland in Kaghütte errichteten Stiftung zu Gunsten der Arbeiter der Hertwig'schen Porzellanfabrik, der Wittwen und Kinder derselben auf dem Grunde des unter dem heutigen Tage landesherrlich genehmigten und bestätigten Statuts die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Rudolstadt, den 17. Januar 1889.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
**Justiz-Abtheilung.**  
 v. Starck.

---

## II. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. Januar 1889.

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die in Rudolfsstadt errichtete Herberge zur Heimath betreffend.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst haben Sich in Gnaden bewogen gefunden, der zur Förderung der Fürsorge für Angehörige des Handwerker- und Gewerbebestandes in Rudolfsstadt unter der Bezeichnung „Herberge zur Heimath“ ins Leben gerufenen gemeinnützigen Anstalt auf dem Grunde des unterm heutigen Tage landesherrlich genehmigten und bestätigten Statuts die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Rudolfsstadt, den 25. Januar 1889.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
Justiz-Abtheilung.  
Sauthal.

---

## III. Ministerial-Berordnung

vom 16. Februar 1889.

zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

Zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 sind die nachstehend abgedruckten Bestimmungen erlassen worden, die hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Rudolfsstadt, den 16. Februar 1889.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Stark.

---

## Bestimmungen

<sup>zur</sup>  
Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai  
1874 und 6. Mai 1880.

Zur Ausführung des § 66 a. a. D.

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienstverhältnis aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbefolgung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbefolgung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mk. jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer ausnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.“

werden die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

### I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.

2. Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen gehören Gehalt, fixirte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Miethschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Ersten jedes Monats im Voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen werden Repräsentations- und Dienstauswandegelder sowie die sogenannten Rankogelder der Kasernenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Befoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbefoldung angesehen werden, auf das Civildiensteinkommen angerechnet. Das Diensteinkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Offiziersbefoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungspflicht gewährt, oder hat derselbe die Bewirthschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildiensteinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbefoldung zusammen den Betrag von 3600 Mk. jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethschädigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegesgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militär-Verwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit 3 Zwanzigstel oder 3 Zehnteln des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter No 2 und 3 finden auf pensionirte oder auf Bartegeld stehende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Bartegelder Anwendung.

Die unter *M* 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbefoldung und die Pension oder das Bartegeld zusammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Bartegeld bezogene Civildiensteinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der *M* 3, sofern das frühere Civildienst-einkommen 3600 Mk. oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Civilbehörde von Amtswegen mitzutheilen:

- a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbefoldung eventl. Zulage bezieht;
- b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, sind gleichfalls der Civilbehörde mitzutheilen.

Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturmes oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgebühren besetzte Intendantur.

Die Mittheilung ist zu richten an die vorgeordnete Behörde derjenigen Kasse, welche über das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Bartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorliegende Mittheilungen sind als Belege zu den das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Bartegeld nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Civildiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Befoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbefoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgeordneten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedendienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten worden.

Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

## II.

Auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I getroffenen Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

## III.

Auf die Beamten der Gemeinden und der kommunalen Verbände, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I Nr 1 bis 3, Nr 4 Absatz 1, Nr 5 und 6, Nr 7 Absatz 1 bis 4 und unter Nr 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

## IV.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Den sieben Zehnteln der Kriegsbefoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.
- b) Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbefoldung den Betrag der reglementmäßigen Chargenkriegszulage.
- c) Der Civilbehörde ist von Amtswegen mitzutheilen:  
die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.
- d) Die vorstehend unter c. beregte Mittheilung ist bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, Seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheiles zu machen.
-



# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1889.

---

### **N. IV. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 14. März 1889,

das Uebereinkommen der Deutschen Staatsregierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der von den Gymnasien bez. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reisezeugnisse betreffend.

Die Deutschen Staatsregierungen haben wegen der gegenseitigen Anerkennung der von den Gymnasien bez. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reisezeugnisse ein Uebereinkommen getroffen, das durch den nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 14. März 1889.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium,**  
 Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
 Pauthal.

---

Uebereinkommen der Deutschen Staatsregierungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien bzw. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) angestellten Reisezeugnisse.

### § 1.

1. Das Reisezeugniß, welches ein Angehöriger des Deutschen Reiches an einem Gymnasium oder einem Realgymnasium (einer Realschule 1. Ordnung) irgend eines Deutschen Staates als Schüler der Anstalt (vergl. § 3) erworben hat, gewährt in jedem Bundesstaate diejenigen Berechtigungen, welche mit dem Reisezeugniße eines dem letzteren Staate angehörenden Gymnasiums, bzw. Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) verbunden sind.

2. In Anbetracht des Unterschiedes, welcher im Königreich Württemberg bezüglich des Lehrplanes und der dadurch bedingten Berechtigungen der Realgymnasien im Vergleich zu denen der übrigen Deutschen Staaten besteht, werden im Königreich Württemberg dem Reisezeugniße von einem Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) eines anderen Deutschen Staates nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit denselben in demjenigen Staate verbunden sind, welchem das Reisezeugniß ausstellende Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) angehört.

### § 2.

Junge Leute, welche an einem Gymnasium bzw. Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung), ohne Schüler der betreffenden Anstalt zu sein, als s. g. Extraneeer das Reisezeugniß mit der durch § 1 bezeichneten Wirkung erwerben wollen, haben dies an einer Anstalt desjenigen Staates zu thun, welchem sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern, bzw. deren Stellvertreter angehören.

Die Ablegung der Reiseprüfung als Extraneeer an einer Anstalt eines anderen Deutschen Staates hat die im § 1 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn seitens der Unterrichts-Behörde des Staates, welchem der Prüfungs-Bewerber angehört, die Erlaubniß dazu vorher gegeben ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Zeugniß aufzunehmen.

### § 3.

Die Beschränkung, welche bezüglich der Extraneeer in § 2 bezeichnet ist, findet Anwendung auch auf diejenigen Schüler der Gymnasien und Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung), welche später als mit dem Beginne des drittobersten Jahres.

kursus (also später als mit dem Beginnen der Obersekunda nach weitverbreiteter Bezeichnung) in eine Anstalt eines Staats eintreten, welchem sie weder durch die Staatsangehörigkeit, noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern angehören. Die Direktoren der Gymnasien und Realgymnasien sind verpflichtet, wenn auswärtige Bewerber die Ausnahme an einer höheren Stelle des Gesamtkurses als in dem Beginn der Obersekunda nachsuchen, dieselben mit der vorstehenden Bestimmung im Voraus bekannt zu machen.

#### § 4.

Das im April 1874 unter den Deutschen Staatsregierungen geschlossene Uebereinkommen bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse bleibt im Uebrigen in Geltung, mit alleiniger Ausnahme der durch § 3 bezeichneten Beschränkung.

Mit der gleichen Beschränkung finden die in dem Uebereinkommen vom April 1874 bezüglich der Gymnasial-Reifeprüfungen und Reifezeugnisse getroffenen Bestimmungen sinntypische Anwendung auf die Reifeprüfungen und die Reifezeugnisse der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung).

Auf diejenigen jungen Leute, welche in dem Zeitpunkte der Veröffentlichung dieser Vereinbarung bereits Schüler eines Gymnasiums oder Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) eines anderen Bundesstaates sind, als welchem sie durch die Staatsangehörigkeit oder den zeitweiligen Wohnsitz ihrer Eltern angehören, findet die durch § 3 bestimmte Beschränkung nicht Anwendung.

## **N. V. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 22. März 1889,

einen Nachtrag zur Anweisung vom 31. März 1882 für die Ausführung des Viehschutzen-Gesetzes betreffend.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 11. Dezember 1888, die Abänderung der Bestimmung in § 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 1881 betreffend (Gesetz-Samml. S. 58), wird mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Anweisung vom 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 39) nachtragweise und unter Aufhebung der Nr. 4 der genannten Anweisung Folgendes bestimmt:

1. In die Spalte 14 des vorgeschriebenen Formulars zu den Viehbestands-Verzeichnissen sind nur diejenigen Kälber einzutragen, welche am Tage der Zählung über 3 Wochen alt sind. Nur für diese Kälber sind die gesetzlichen Beiträge zu erheben.

2. Die Landrathsämer haben die aus den Viehbestands-Verzeichnissen zusammengestellten Bezirkslisten spätestens bis zum 1. August alljährlich bei dem Ministerium einzureichen, die Verzeichnisse selbst aber aufzubewahren.

3. Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, jede erfolgende Ausschreibung einer Abgabe den beteiligten Viehbesitzern ihres Gemeindebezirks sofort auf geeignete Weise bekannt zu machen.

4. Die Einhebung der ausgeschriebenen Abgabe erfolgt auf Grund der nach Berücksichtigung etwaiger begründeter Einwendungen festgestellten Viehbestandsverzeichnisse. Hinsichtlich der nach Ablauf von 4 Wochen, vom Tage der Ausschreibung der Abgabe ab gerechnet, noch im Rückstande verbliebenen Beiträge ist schleunigst wegen Beitreibung derselben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens das Weitere zu veranlassen.

5. Die eingehobenen Beiträge sind sodann von den Gemeinden spätestens 2 Monate nach Ausschreibung der Abgabe an das Landrathsamt und innerhalb eines weiteren Monats von diesem an das Ministerium abzuliefern.

6. Da es nach dem Gesetz vom 11. Dezember 1858 nicht ausgeschlossen ist, daß die Erhebung der Abgabe in einem und demselben Jahre mehrere Male erfolgt, so haben die Gemeindevorstände die zweite Ausfertigung des Viehbestandsverzeichnisses sorgfältig bis zum Schlusse des betreffenden Jahres aufzubewahren.

Rudolstadt, den 22. März 1889.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Staud.

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1889.

---

### N<sup>o</sup> VI. **B e r o r d n u n g**

vom 26. April 1889,

einen Zusatz zu der Verordnung vom 19. December 1879 (G.-S. 1880 S. 1) über die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches betr.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten verordnen wir zufällig zu den Bestimmungen der Verordnung vom 19. December 1879, in Beziehung auf die Ausführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches was folgt:

Ein Fleischbeschauer darf innerhalb eines Tages mehr nicht, als höchstens 10 geschlachtete Schweine auf das Vorhandensein von Trichinen und Bienen untersuchen.

Zwiderhandlungen gegen diese, die Sicherung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Untersuchung bezweckende Vorschrift werden mit Ordnungsstrafe bis zu 15 Mark, nach Befinden mit Zurücknahme der amtlichen Bestellung, geahndet.

Rudolstadt, den 26. April 1889.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Starck.

---

## M VII. Verordnung

vom 16. Mai 1889,

die Abänderung der §§ 55—60 der Ausführungs-Verordnung vom 20. Juni 1856 zu den beiden Gesetzen über die gerichtliche Ueber-eignung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Hypotheken-wesens betreffend.

Mit Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten werden die §§ 55—60 der Ausführungs-Verordnung zu den beiden Gesetzen, die Ueber-eignung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Hypothekenwesens betreffend, vom 20. Juni 1856 (Ges.-S. S. 209) hierdurch abgeändert, und es treten an deren Stelle mit dem 1. Juli 1889 die nachstehenden Bestimmungen:

### § 1.

Macht sich die Abschätzung von Grundstücken und Gebäuden zum Zwecke der Bestellung bezw. Eintragung einer Hypothek nöthig, so ist dieselbe von mindestens zwei verpflichteten Ortsschätzern vorzunehmen.

Die Ortsschätzer werden von den Amtsgerichten nach Anhörung geeigneter Auskunftspersonen, namentlich der Vorstände der in Betracht kommenden Gemeinden unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs bestellt und zwar, je nachdem die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, für eine oder mehrere Gemeinden.

### § 2.

Zu Ortsschätzern sollen nur volljährige, im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche Personen von hinreichender Sachkenntniß und Ortskunde, sowie von bewährter Redlichkeit und strengster Unparteilichkeit bestellt werden. Wegen der den Schätzern obliegenden Vertretung der von ihnen abzugebenden Gutachten ist möglichst auch auf die Vermögensverhältnisse des zu Bestellenden Rücksicht zu nehmen.

### § 3.

Von den Ortsschätzern ist nach vorgängiger eingehender Belehrung über ihre Pflichten und ihre Verantwortlichkeit, namentlich darüber daß sie für den aus pflicht- und ordnungswidrigen Abschätzungen entstehenden Schaden zu haften haben und wegen falscher Schätzungen den gesetzlichen Strafen unterworfen sind, auch bei Vernachlässigung ihres Amtes sofortige Entlassung zu gewärtigen haben, sowie nach Vorlesung der §§ 6—22 dieser Verordnung folgender Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die von mir geforderten Abschätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen nach Maßgabe der mir soeben vorgelesenen Vorschriften erstatte werden, so wahr mir Gott helfe.“

Denselben ist ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung einzuhändigen.

Das über ihre Verpflichtung aufgenommene Protokoll ist von den Ortsschägern zu unterzeichnen.

Der betreffende Gemeindevorstand ist von der Verpflichtung in Kenntniß zu setzen.

#### § 4.

Für die Ortsschäger sind für den Fall ihrer Behinderung Stellvertreter widerruflich zu bestellen. Sind in den betreffenden Gemeinden hierzu geeignete Personen nicht vorhanden, so sind die Schäger der Nachbargemeinden als Stellvertreter zu bestellen.

#### § 5.

Für diejenigen Fälle, in denen mehr als gewöhnliche Kenntnisse erforderlich sind, können besondere mit der nöthigen höheren Sachkenntniß ausgerüstete Schäger bestellt und verpflichtet werden.

#### § 6.

Die Ortsschäger dürfen Abschätzungen nur in den Gemarkungen der Gemeinden, für welche sie bestellt sind, sowie in den zunächst belegenen Guts- und Waldbezirken vornehmen.

#### § 7.

Ein Ortsschäger darf keine Abschätzung vornehmen, bei welcher er selbst, sein Mündel, seine Verlobte, seine Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, oder Personen theilhaftig sind, die mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, sollte auch die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr bestehen.

#### § 8.

Ist ein Ortsschäger nach den vorgehenden Paragraphen oder sonst verhindert, so tritt einer der bestellten Stellvertreter, und falls auch diese verhindert sind, ein besonders zu bestellender Stellvertreter für ihn ein.

#### § 9.

Die Ortsschäger müssen bei allen ihnen aufgetragenen Geschäften mit größter Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verfahren. Sie dürfen sich bei Abgabe ihres

Gutachtens weder durch Freundschaft noch Feindschaft, Wohlwollen, Mitleid, Mißgunst oder andere Beweggründe irgend wie beeinflussen lassen.

#### § 10.

Der Werth der abzuschätzenden Grundstücke und Gebäude ist so zu bestimmen, daß er als ein **dauernder** angesehen werden kann. Dabei ist aber auch der ortsübliche Verkaufswerth d. h. der Preis, zu welchem dieselben am Orte verkäuflich sind, in Rücksicht zu ziehen.

#### § 11.

Sind geschlossene Güter zu schätzen, so darf nur der Gesamtwerth, welchen das Gut als Ganzes hat, und nicht der Werth, welchen die einzelnen Grundstücke als abgesonderte Theile für sich haben, in Betracht kommen. Dabei kann jedoch der Werth der Gebäude besonders angegeben werden.

#### § 12.

Handelt es sich um ungetheilte Antheile lebiger Grundstücke, so haben die Ortschätzer den Werth der ganzen Grundstücke anzugeben, und daß dies geschehen in der Abschätzung zu bemerken.

Diese Vorschrift findet regelmäßig auch auf Wohnhäuser Anwendung. Es können jedoch auch ungetheilte Antheile derselben geschätzt werden, wenn dies verlangt wird. Stehen den Theilhabern ausschließliche Verbrauchrechte an bestimmten Haustheilen zu, so sind dieselben bei der Abschätzung zu berücksichtigen.

#### § 13.

Die Abschätzung ist von den Ortschätzern ohne Verzug zu erlassen, und haben sie sich dazu in der Regel an Ort und Stelle zu begeben.

Wenn es nöthig erscheint, ist der Eigentümer oder derjenige, in dessen Interesse sonst die Schätzung erfolgt, dabei zuzuziehen. Dies muß geschehen, sobald Zweifel über den Gegenstand der Abschätzung entstehen.

#### § 14.

Die Abschätzungen sind schriftlich abzugeben. Sie müssen eine genaue, alle Irrthümer ausschließende Bezeichnung der abgeschätzten Gegenstände und die Schätzungssumme zu einem jeden einzelnen enthalten. Die Gesamtschätzungssumme muß sowohl in Ziffern als in Buchstaben geschrieben sein.

Es empfiehlt sich, die Abschätzungen auf dem betreffenden Kataster- bezw. Grundbuchsauszuge selbst niederzuschreiben. Wo dies nicht angeht, muß die Schätzung die Grundstücke genau nach Karte, Lage, Größe und Kulturart bezeichnen.

Bei Gebäuden ist immer anzugeben, ob sie an Verkehrsstraßen liegen, ob sie aus Fachwerk, Steinen oder welchem sonstigen Material gebaut und in welchem baulichen Zustande sie sind.

#### § 15.

Sind die Ortschätzer über den Werth verschiedener Ansicht, so sind die bezüglichen Beträge mit Bezeichnung des Namens eines jeden Schätzers anzugeben. In diesem Falle ist die mittlere Summe als Schätzungswert anzunehmen.

#### § 16.

Bei den Abschätzungen haben die Ortschätzer Rücksicht darauf zu nehmen, welche Preise im Laufe der letzten Jahre in derselben Gemarkung für Grundstücke und Gebäude in gleicher Lage und gleichen Verhältnissen bezahlt worden sind. Lassen sich solche Fälle nicht ermitteln, so ist der übliche Pacht- oder Miethzins ähnlicher Grundstücke und Gebäude in Betracht zu ziehen. Wenn diese Hülfsmittel nicht ausreichen, so haben die Ortschätzer sich nach den allgemeinen Verhältnissen eine wahrheitsgetreue Ansicht über den Werth zu bilden.

Rein zufällige, vorübergehende und veränderliche Verhältnisse, namentlich solche, welche lediglich auf der Person des gegenwärtigen Besitzers beruhen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

#### § 17.

Bei der Schätzung von Gebäuden dürfen weder die Erbauungskosten noch die Feuerversicherungssumme als maßgebend betrachtet werden.

#### § 18.

Bei Holzgrundstücken ist der Bodenwerth vom Werthe des Holzbestandes getrennt zu ermitteln und anzugeben.

#### § 19.

Die Schätzung muß die Versicherung der Pflanzfähigkeit des Gutes auf den geleisteten Eid enthalten. Derselbe ist von den Ortschätzern zu unterzeichnen. Die Unterschriften sind vom Gemeindevorstand oder von dessen Stellvertreter unter Beidrückung des Gemeindefiegels zu beglaubigen.

#### § 20.

Ordnungswidrigkeiten der Ortschätzer werden mit geeigneten Ordnungsstrafen geahndet.

#### § 21.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Abschätzungen zu anderen Zwecken

z. B. Zwangsversteigerungen, Erbtheilungen, Ablösungen u. dergl. entsprechende Anwendung. Da es hier weniger auf den dauernden als auf den gegenwärtigen Werth ankommt, so müssen dabei auch solche Umstände, welche diesen Werth **vorübergehend** bestimmen, in gebührende Rücksicht gezogen werden.

§. 22.

In dazu geeigneten Fällen bleibt den Gerichten überlassen, die Schätzer mit besonderen Anweisungen zu versehen.

Rudolfsadt, den 16. Mai 1889.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium,**  
**Justiz-Abtheilung.**  
 Hauthal.

**№ VIII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 21. Mai 1889,

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Die nachstehenden Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 (Ges. S. 109 ff.) werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolfsadt, den 21. Mai 1889.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
 von Starck.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 5, „Ausschrift“ betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I Folgendes nachzutragen:

Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist die Lage des Ortes in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

2. Im § 13, „Drucksachen“ betreffend, sind unter VII die Ziffer 1 und die zugehörigen Zeilen des Textes zu streichen, sowie die darauf folgenden Zahlen 2 bis 10 in 1 bis 9 abzuändern.

Am Schlusse des Absatzes VII ist demnach als neuer Absatz nachzutragen:

VII a Auf der Außenseite der Drucksacheneindungen dürfen die nach § 2 Absatz 1 bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen angebracht werden.

3. Im § 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen“ betreffend, ist im Absatz 1 und im Absatz V der zulässige Höchstbetrag von sechshundert auf „achthundert“ Mark abzuändern. Der Absatz XII erhält folgende anderweitige Fassung:

XII Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Formular zur Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zu dem Höchstbetrage von 800 M zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung über 400 M ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 M. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formular darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

4. Zwischen § 21 und § 22 tritt der nachstehende § 21 a neu hinzu.

#### § 21 a

1 Wünscht ein Empfänger die Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV festgesetzten Gebühr ein durch Weidrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, angegeben sind.

II Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 g überschreiten. Zum Verschluss sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

IV Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12  $\mathcal{M}$  für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen.

V Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § 21 Absatz V unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

5. Im § 24, „Ort der Einlieferung“ betreffend, erhält der auf die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller bezügliche Theil des Absatzes III folgende Fassung:

In Städten, in welchen mit Pferdebkräften ausgeführte Packetbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Packete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkästen gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden. Die Packetbesteller nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bj. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

6. Ebendasselbst wird der Absatz VII geändert, wie folgt:

VII Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (Abs. III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

7. Im § 34, „An wen die Bestellung erfolgen muß“ betreffend, erhält der Absatz VI folgende anderweite Fassung:

v1 Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“	} so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;
„An A. abzugeben bei B.“	
„An A. im Hause des B.“	
„An A. wohnhaft bei B.“	

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“	} so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.
„An A. abzugeben an B.“	
„An A. für B.“	
„An A. per Adresse des B.“	

8. Im § 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, sind im Absatz v die Angaben unter 3 zu streichen; dafür ist zu setzen:

3. wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1889 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1889.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
von Stephan.



# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1889.

---

### N<sup>o</sup> IX. Verordnung

vom 21. Juni 1889,

einen Zusatz zu der Verordnung vom 21. Januar 1881 (G. = S. S. 3) über den Betrieb der Roßschlächtereier betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten verordnen wir zufänglich zu der Bestimmung in § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Januar 1881, den Betrieb der Roßschlächtereier betreffend, was folgt:

Hat der Thierarzt bei der Besichtigung des Pferdes dasselbe nach den äußeren Anzeichen als schlachtfähig befunden, so kann zur Abschächtung geschritten werden. Bei derselben ist in der Weise zu verfahren, daß

- 1) die Haut des Pferdes an einer Stelle mit dem Gesamtkörper in Verbindung gelassen wird und
- 2) die sämtlichen Eingeweidetheile an ihren natürlichen Befestigungsbändern im Körper so lange erhalten bleiben, bis die innere Beschau durch den Thierarzt erfolgt ist.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift unterliegen der Bestrafung nach § 4 der Verordnung vom 21. Januar 1881.

Rudolstadt, den 21. Juni 1889.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**  
v. Starck.

**№ X. Verordnung**

vom 21. Juni 1889,

betreffend die Herstellung der Geschworenenlisten für den dritten Schwurgerichtsbezirk in dem Bezirke des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts.

Die am gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte in Jena beteiligten Staatsregierungen von Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuh älterer Linie und Neuh jüngerer Linie sind übereingekommen, den Staatsvertrag vom 11. November 1878 wegen Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichtsbezirke (Rudolst. Gesefz. 1879 S. 73) dahin abzuändern, daß vom 1. Januar 1890 ab die Bezirke der zum Sprengel des Oberlandesgerichts in Jena gehörigen Landgerichte zu drei Schwurgerichtsbezirken zusammengelegt werden. Der erste Schwurgerichtsbezirk soll die Bezirke der Landgerichte Altenburg, Gera und Greiz, der zweite Schwurgerichtsbezirk die Bezirke der Landgerichte Eisenach, Gotha und Meiningen und der dritte Schwurgerichtsbezirk die Bezirke der Landgerichte Rudolstadt und Weimar umfassen.

Zur Ausführung des getroffenen Uebereinkommens haben sich die Justizverwaltungen von Preußen, Sachsen-Weimar- und Eisenach, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt ferner darüber verständigt, daß die Sitzungen des Schwurgerichts des künftigen dritten Schwurgerichtsbezirks vom 1. Januar 1890 ab bis zu weiterer Verfügung bei dem Landgerichte in Weimar abgehalten werden sollen.

Die Zahl der Geschworenen für den dritten Schwurgerichtsbezirk ist auf 160, einschließlich 30 Hülfsgeschworene festgesetzt worden. Davon entfallen auf den Landgerichtsbezirk Weimar 90 und auf den Landgerichtsbezirk Rudolstadt 70 Geschworene. Die auf den Landgerichtsbezirk Rudolstadt entfallenden Geschworenen vertheilen sich mit

- 8 auf den königlich Preussischen Gebietstheil, mit
- 22 auf den herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gebietstheil und mit
- 40 auf das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Auf Grund dieser Vereinbarungen sind für jedes Geschäftsjahr an vorzuzschlagenden Geschworenen zu wählen und in die Geschworenen-Vorschlagsliste aufzunehmen

- 1) für den Bezirk des Amtsgerichts Rudolfsadt . . . . . 36 Personen,  
 2) für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenhäusen, Königsee,  
 Oberweißbach und Stadtilm je . . . . . 18 Personen,  
 3) für den Bezirk des Amtsgerichts Leutenberg . . . . . 8 Personen,  
 4) für den Bezirk des Amtsgerichts Schlotheim . . . . . 4 Personen.

Die Einsendung der Vorschlagsliste der Geschworenen (§ 88 des Ger.-Verf.-Ges.) erfolgt nach Anleitung des § 89 an den Präsidenten des Landgerichts Weimar.

Die Verordnung vom 20. März 1879 wegen Herstellung der Schöffen- und Geschworenenlisten (Ges.-S. S. 89) und vom 4. Juni 1880, die Vorbereitung zur Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte betreffend (Ges.-S. S. 24), erleiden hiernach entsprechende Abänderungen.

Rudolfsadt, den 21. Juni 1889.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**

**Justiz-Abtheilung.**

Haubthal.

## **Nr. XI. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 15. Juli 1889.

betreffend den Vertrag vom 12. Februar 1889 über die fernere Mitbenutzung der Irrenheil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen.

Auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten bringen wir im Nachstehenden den am 12. Februar 1889 abgeschlossenen Staatsvertrag über die fernere Mitbenutzung der Irrenheil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen (vgl. Ministerialbekanntmachung vom 7. Dezember 1869, Gesefsammlung Seite 201), nachdem derselbe allseitig ratifizirt und die landständische Genehmigung zum Voraus erteilt worden ist, andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolfsadt, den 15. Juli 1889.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**

v. Stard.

## N a c h t r a g

zu dem Vertrage vom 8. April 1869 über die Benützung der Irrenheil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen.

Zu dem Vertrage vom 8. April 1869 zwischen den Staatsregierungen von  
Schwarzburg-Rudolstadt,  
Sachsen-Meiningen und  
Sachsen-Coburg und Gotha

über die Benützung der Irrenheil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen ist von den unterzeichneten Bevollmächtigten dieser Regierungen folgender

### N a c h t r a g

vorbehaltlich landesherrlicher Ratifikation abgeschlossen worden:

I. zu Art. 1 des Vertrages vom 8. April 1869.

Die Zahl 50 wird auf 100, die Zahl 25 auf 45 für alle Verpflegungsklassen zusammen erhöht.

Die Regierung von Sachsen-Meiningen verpflichtet sich, soweit der Raum reicht, auf Verlangen der beiden andern Regierungen Geisteskranke über die Zahl von 100 bezw. 45 hinaus aufzunehmen.

II. zu Art. 2 daselbst.

Die Verpflichtung der Sachsen-Meiningerischen Regierung, in die Irren-Anstalt auf Verlangen der beiden andern Regierungen Jemand aufzunehmen, ist von dessen Staatsangehörigkeit nicht abhängig. Ein Heimathschein ist ferner nicht beizubringen.

Dagegen verpflichten sich die Regierungen von Sachsen-Coburg und Gotha und von Schwarzburg-Rudolstadt eine jede auf ihre Kosten die auf ihr Verlangen in die Irren-Anstalt aufgenommenen Personen bei ihrer Entlassung und ebenso die von solchen etwa in der Anstalt geborenen Kinder ohne Weiteres anzunehmen.

III. zu Art. 5.

An Stelle des Absatz 2 tritt folgende Bestimmung:

Für Kranke, welche über die Zahl 50 bezw. 25 verpflegt werden, ist außer der in Art. 6 erwähnten Vergütung die Summe von 75 M. in der dritten und von 120 M. in der zweiten Klasse für den Kopf und das ganze Jahr zu zahlen.

Kranke zweiter Klasse können in die Zahl 50 beziehungsweise 25 nur in so weit und so lange eingerechnet werden, als der Gesamtbestand an Kranken dritter Klasse jene Zahlen nicht erreicht.

IV. zu Art. 6.

Die Bestimmung in Abf. 1 findet auf Kranke, welche in einer anderen als der zweiten oder dritten Klasse versorgt werden, keine Anwendung.

V. Anstatt §. 1. 8.

Der Vertrag erlischt 3 Jahre nach der Kündigung. Die Kündigung darf nicht vor dem Jahre 1912 erfolgen.

VI. zu Art. 9.

An Stelle von Art. 1 tritt Ziffer V beziehungsweise Art. 8 des gegenwärtigen Vertrags.

VII. Anstatt Art. 10.

Falls der Vertrag vom 8. April 1869 beziehungsweise der gegenwärtige Nachtrag der Herzogl. Sachsen-Coburg und Gotha'schen oder der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung gegenüber erlöschen — beziehungsweise nicht zur Geltung kommen sollte, so bleibt hiervon das Vertragsverhältniß zwischen der andern dieser beiden Regierungen und der Herzoglich Sachsen-Weimingschen Regierung unberührt.

VIII. Gegenwärtiger Nachtrag soll mit dem 1. Januar 1890 in Kraft treten.

Dieser Vertrag, welcher sobald als möglich zur höchsten Ratifikation vorgelegt werden soll, ist dreifach gleichen Lauts ausgearbeitet und unterschrieben worden.

So geschehen: Hildburghausen, am 12. Februar 1889.

Für Schwarzburg-Rudolstadt

gez. Karl Ferdinand Pauthal.

Für Sachsen-Weimingen

gez. Heim

„ Domrich.

„ Biehmänn.

Für Sachsen-Coburg und Gotha

gez. Edmund von Bittken.

„ Dr. Schuchardt

„ L. Baudler.



# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1889.

---

### **Nr. XII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 9. August 1889,

die Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhäusen  
betreffend.

Auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten wird der mit dem Königreich Preußen abgeschlossene Staatsvertrag vom 1. Dezember 1888 wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhäusen, nachdem die Ratifikation desselben erfolgt ist, im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Rudolstadt, den 9. August 1889.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**

v. Starck.

---

### **Staatsvertrag**

zwischen

Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt

wegen

Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhäusen.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt haben zum Zwecke einer Vereinbarung  
Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. L.

5

Kausgegeben in Rudolstadt am 16. August 1889.

über die Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhäusen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: Allerhöchsthren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Wicke,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt: Höchstihren Staatsrath Ferdinand Fauthal,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

#### Artikel I.

Die Königlich Preussische Regierung beabsichtigt eine Eisenbahn von Reinsdorf oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Sangerhausen-Erfurt nach Frankenhäusen für eigene Rechnung auszuführen, sobald Sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung gestattet der Königlich Preussischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb Ihres Staatsgebietes.

#### Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso, wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preussischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlage von Stationen in dem Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete etwaige besondere Wünsche der Fürstlichen Regierung thunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flusskorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb Ihres Gebiets vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Dignalkstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Fürstlichen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preussischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Fürstliche Regierung verpflichtet Sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

## Artikel III.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 m im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preussische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 herzustellen und demnächst zu betreiben.

## Artikel IV.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile Ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

- 1) den gesammten zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preussischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- 2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten;
- 3) zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 90 000 Mark, in Worten: „Neunzigtausend Mark,“ zu gewähren.

## Artikel V.

Die im Artikel IV unter *Nr.* 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seiteneutnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrekturen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuergefahr u. s. w. für notwendig erachtete, der Enteignung unterworfenen Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preussischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer Katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigentümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Winnen acht Wochen nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung der königlich Preussischen Regierung für Ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig erteilen wird. Der im Enteignungswege für den Grundwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Fürstlichen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter *N*. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren Sich zu verständigen; Sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen Ihrerseits der königlich Preussischen Regierung verhaftet.

Die Höhen vertragsschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufahrwege zu den Bahnhöfen, soweit diese Wege außerhalb der Bahnhöfe liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Der nach Artikel IV *N*. 3 zu leistende Baarzuschuß ist vier Wochen nach Eingang der Erklärung der königlich Preussischen Regierung, daß Sie mit dem Bau der Bahn vorzugehen beabsichtige, seitens der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung an die königlich Preussische Regierung zu zahlen.

Sollte die königlich Preussische Regierung Sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so wird die Fürstliche Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter *N*. 1 des Vertrages nicht bezieht, für Ihr Gebiet das Enteignungsrecht erteilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen

in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preussischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

#### Artikel VI.

Die Genehmigung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preussische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt keine höheren Einheitsätze in Anwendung kommen, als für die Strecke auf Königlich Preussischem Staatsgebiete.

#### Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt entfallenden Bahnstrecke der Fürstlichen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahnstrecke im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung sein.

Der Fürstlichen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des Ihr über die im Fürstenthum belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiet belegenen Bahnstrecke erfolgt durch die Königlich Preussischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preussischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Fürstlichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecke den betreffenden Fürstlichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

#### Artikel VIII.

Preussische Staatsangehörige, welche in dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rückfichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorschriften beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preussischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärttern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

#### Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der im Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiet belegenen Bahnstrecke gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den Schwarzburg-Rudolstädtischen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Schwarzburg-Rudolstädtischen Landesgesetzen beurtheilt werden.

#### Artikel X.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung verpflichtet Sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

#### Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Fürstliche Staatsregierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preussischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt der Fürstlichen Staatsregierung das Recht vorbehalten, die in Ihrem Gebiet belegene Bahnstrecke nach Maßgabe des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. Durch eine etwaige derartige Erwerbung des Eigenthums Seitens der Fürstlichen Staatsregierung soll indeß die Einheitslichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden. Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung verpflichtet Sich demgemäß, auch in diesem Falle den Betrieb und die Verwaltung des auf Ihrem Gebiet belegenen Theiles der Bahn demjenigen Betriebsunternehmer zu übertragen, welcher

den Betrieb und die Verwaltung der auf Preussischem Gebiete belegenen Strecke der Bahn führen wird.

#### Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbene Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

#### Artikel XIII.

Gegenseitiger Vertrag soll Beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll im Wege des Schriftwechsels erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 1. Dezember 1888.

(gez.) Dr. Wick.

(L. S.)

(gez.) Hauthal.

(L. S.)

### Nr. XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. August 1889.

die Dienstanweisung für die Fürstlichen Bezirks-Physiker vom  
3. Februar 1884 betr.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten werden die §§ 12 und 13 der Dienstanweisung für die Fürstlichen Bezirks-Physiker vom 3. Februar 1884 (Vef.-Samml. S. 15) hierdurch aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Der Physikus hat in seinem Bezirke auch den Geisteskranken, Taubstummen, Blinden, Epileptischen, Krüppeln und unheilbaren Siechen, sowie den von dem Landrathsamte untergebrachten Waisenkindern seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle zu seiner Kenntniß gelangenden Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Erhaltung und Pflege dieser Personen dem Landrathsamte anzuzeigen, sowie auf Erfordern des letzteren die medicinisch-technische Untersuchung der angezeigten Fälle vorzunehmen und zur Beseitigung hervorgetretener Mängel mitzuwirken.“

Hudolstadt, den 9. August 1889.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**

v. Starck.



# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1889.

---

### N<sup>o</sup>. XIV. Ausführungs-Berordnung

vom 19. August 1889

zu dem Reichsgesetze, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889.

Zur Ausführung des § 171 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (R.-G.-Bl. S. 55) wird mit Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten Folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die Befugniß der Staatsbehörde in § 45 des Reichsgesetzes steht den Gerichten und den Landrathsdämtern zu.

#### § 2.

Als „höhere Verwaltungsbehörde“ in den Fällen der §§ 56. 57. 59. 79 gilt das Landrathsdamt.

#### § 3.

Zentralbehörde (§ 55) ist die Verwaltungsabtheilung des Ministeriums.  
Rudolstadt, den 19. August 1889.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**  
v. Starck.

---



# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1889.

---

### A. XV. Ministerial-Verordnung

vom 22. Oktober 1889,

die Bestimmung der zur Ermittlung der Erbschaftsabgabe  
berufenen Amtsrichter betreffend.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 7. Januar 1887, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 2. Dezember 1886 über die Zuständigkeit der Behörden bei Ermittlung der Erbschaftsabgabe (Ges.-Samml. S. 19), bestimmen wir hiermit, daß fortan bei allen Amtsgerichten ein für alle Mal derjenige Amtsrichter zur Bearbeitung der auf die Erbschaftsabgabe bezüglichen Geschäfte berufen ist, welchem nach der Geschäftsvertheilung die Bearbeitung der Nachlasssachen in dem betreffenden Geschäftsjahre obliegt. In die Bearbeitung der Nachlasssachen innerhalb eines Amtsgerichtsbezirks nach örtlich abgegrenzten Bezirken mehreren Amtsrichtern übertragen, so hat ein jeder derselben die auf die Erbschaftsabgabe bezüglichen Geschäfte für seinen Bezirk zu erledigen.

Rudolstadt, den 22. Oktober 1889.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**  
v. Starck.

---

**№ XVI. Verordnung**

vom 1. November 1889.

betreffend die erweiterte Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen.

Nachdem die Bundesregierungen des Deutschen Reiches übereingekommen sind, die bisherigen Vorschriften über die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen zu erweitern, so bestimmen wir im Anschluß an die Verordnung vom 30. Juni 1888 (Ges.-Samml. S. 21) andurch was folgt:

Von denjenigen gegen einen Staatsangehörigen von Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, der Schweiz oder Spanien wegen Vergehen ergangenen Verurtheilungen, für welche gemäß § 2 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 16. Juni 1882 (Ges.-Samml. S. 94) eine Strafnachricht nicht aufgestellt wird, hat die Behörde, welcher die Mittheilung an die inländische Registerbehörde obliegen würde (Staatsanwaltschaft, Amtsgericht), unter Benutzung des für das Ausland nach Ziffer 3 der Verordnung vom 30. Juni 1888 bestimmten Formulars dem Ministerium (Justizabtheilung) Mittheilung zu machen.

Rudolstadt, den 1. November 1889.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**  
v. Starck.

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1889.

---

### N<sup>o</sup> XVII. B e r o r d n u n g

vom 16. December 1889,

die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend.

**Wir Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung

auf den 6. Januar 1890

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. December 1889.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Starck.

---

## N. XVIII. Ministerial-Berordnung

vom 16. Dezember 1889,

die Erweiterung der Hebammen-Instruktion vom 22. Dezember 1875 und der Verordnungen vom 1. Februar 1884 und vom 19. März 1886 betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zu der Instruktion für die Orts- und Bezirks-Hebammen vom 22. Dezember 1875 (Ges.-Samml. S. 298) sowie zu den Ministerial-Verordnungen vom 1. Februar 1884 (Ges.-Samml. S. 9) und vom 19. März 1886 (Ges.-Samml. S. 77) unter Aufhebung der Bestimmung Nr. 3 der letztgedachten Verordnung zusätzlich weiter verordnet was folgt:

### § 1.

Befindet sich in der Behandlung (Praxis) der Hebammen eine am Kindbettfieber erkrankte oder dieser Krankheit verdächtige Wöchnerin, so hat die Hebamme sofort Verhaltensmaßregeln von dem zuständigen Bezirkspophysikus einzuholen und sich vor dem Empfange derselben der weiteren Berufsthätigkeit zu enthalten, es sei denn, daß ein inzwischen vorkommender dringender Fall, wie z. B. das Eintreten einer Entbindung ihre Hilfeleistung durchaus erforderlich macht. Tritt ein solcher Ausnahmefall ein, so hat vor dem Besuche die Hebamme ihren Körper gründlich zu reinigen, insbesondere Hände und Arme unter Benutzung der Hand- und Nagelbürste mit warmem Seifenwasser und darauf mit 5prozentiger Karbolsäurelösung minutenlang sorgfältig zu waschen und sich mit einem reinen frischgewaschenen Handtuche abzutrocknen. Ferner ist die Hebamme verpflichtet, alsdann ihre Kleider zu wechseln, namentlich auch eine reine, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchte hellfarbige Schürze anzulegen, welche die ganze vordere Hälfte des Kleides bedeckt, bevor sie zur körperlichen Berührung und Untersuchung der Hilfsbedürftigen schreitet. Dabei sind auch die Vorschriften unter No. 6 der Verordnung vom 1. Februar 1884 genau zu befolgen. Der von der Hebamme benachrichtigte Physikus wird nach der Schwere des Krankheitsfalls und der größeren oder geringeren Ansteckungsgefahr Bestimmung darüber treffen, ob der Hebamme fernerhin die Behandlung der erkrankten Wöchnerin neben der Ausübung ihrer Praxis zu gestatten ist oder nicht. Ersteren Falls wird derselbe die Verhaltensmaßregeln vorschreiben, welcher die Hebamme sich der kranken Wöchnerin gegenüber und hinsichtlich ihrer eigenen Desinfektion zu unterziehen hat, bevor sie ihre Besuche bei anderen Wöchnerinnen,

Kreisenden oder Schwangeren aufnehmen und fortsetzen darf. Es wird indessen in dieser Beziehung allgemein bestimmt, daß, wenn der Physikus nicht weitergehende Anweisung erteilt, die Hebamme mindestens verpflichtet ist, sich wie oben vorgeschrieben zu reinigen und zu kleiden und daß dieselbe die am Kindbettfieber leidende Wöchnerin zuletzt zu besuchen hat. Ebenso wird im anderen Falle der Physikus das Verhalten der Hebamme bei Fortsetzung ihrer Praxis bestimmen, wenn ihr die Behandlung der kranken Wöchnerin unterjagt sein wird.

## § 2.

Hat die Hebamme freiwillig die Wartung und Pflege einer am Kindbettfieber leidenden Wöchnerin mit Zustimmung des Physikus übernommen, so muß sie sich der weiteren Thätigkeit als Hebamme enthalten und darf während der Dauer ihres Krankenwärterdienstes die Untersuchung einer Schwangeren gar nicht übernehmen. Auch in Fällen der dringenden Noth, wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist, darf sie anderen Wöchnerinnen und Kreisenden nur dann Beistand leisten, nachdem sie zuvor ihren ganzen Körper mit Seife, womöglich in einem Bade, gründlich abgewaschen und außerdem sich wie im § 1 vorgeschrieben ist, gereinigt, desinfiziert und frisch gekleidet hat. Dem Physikus ist überlassen, der Hebamme für einen solchen Fall im voraus weitergehende Anweisung zu geben.

## § 3.

Die Hebamme soll sich so viel als möglich jeden Verkehrs mit Personen enthalten, welche an einer ansteckenden oder als solche verdächtigen Krankheit leiden. Ist sie bei Erkrankungen an Faul- oder Eiterfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Syphilis, Unterleibs- oder Flecktyphus, Cholera oder Ruhr zu Dienstleistungen herangezogen worden oder hat sie sich auch nur in der Wohnung einer an einer solchen Krankheit oder am Wöchnerfieber leidenden Person befunden, so darf sie keinen Besuch bei einer Schwangeren, Kreisenden oder Wöchnerin machen, vielmehr die Untersuchung einer solchen vornehmen, bevor sie die Kleider gewechselt und sich in der in § 1 vorgeschriebenen Weise gereinigt hat.

## § 4.

Die Kleider, welche die Hebamme bei dem Besuch oder bei der Behandlung einer Person getragen hat, die an einer in § 3 bezeichneten oder als solche ver-

dächtigen Krankheit leidet, dürfen mit anderen Kleidern der Hebamme nicht zusammengebracht, müssen vielmehr sofort gründlich ausgeklopft und gelüftet und soweit sie waschbar, ausgekocht und mit Seife gewaschen werden, bevor dieselben wieder gebraucht werden.

Rudolstadt, den 16. December 1889.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**

v. Stark.

---

# Sachregister

zur

## Gesetzsammlung auf das Jahr 1889.

	A.	Seitenzahl.
Abhängigkeit von Grundstücken . . . . .	.	14
	B.	
Beamte, deren Einberufung zum Militärdienst in Folge einer Mobilmachung	.	3
	C.	
Eisenbahn, Staatsvertrag mit der Königl. Preussischen Staatsregierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhäusen . . . . .	.	29
Erbhaftungsabgabe, die zur Ermittlung derselben berufenen Amtsrichter . . . . .	.	39
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Ausführungs-Verordnung zu dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 . . . . .	.	37
	D.	
Zinnen, i. Fleischbeschauer.		
Fleischbeschauer dürfen täglich mehr nicht als höchstens 10 geschlachtete Schweine auf das Vorhandensein von Trichinen und Zinnen untersuchen . . . . .	.	13
	E.	
Genossenschaften, i. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.		
Geschworenenlisten, Herstellung derselben . . . . .	.	24
Grundstücke, Abhängigkeit . . . . .	.	14
Gymnasien, Uebereinkunft der Deutschen Staatsregierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der von den Gymnasien ic. aufgestellten Reifezeugnisse . . . . .	.	9
	F.	
Hebammenwesen, Erweiterung der Instruktion vom 22. Dezember 1875 und der Bestimmungen darüber . . . . .	.	42
Herberge zur Heimath zu Ludolfsstadt, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe . . . . .	.	2

	Seitenzahl.
Hertzwig'sche Stiftung zu Kaphütte, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe	1
Hypothekengesetz, Abänderung der Ausführungsverordnung vom 20. Juni 1856	14
<b>I.</b>	
Irrenheil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen, Staatsvertrag über die fernere Benutzung derselben	25
Juristische Person, Verleihung der Rechte einer solchen an die Stiftung zu Gunsten der Arbeiter der Hertzwig'schen Porzellanfabrik in Kaphütte	1
Juristische Person, bezugslos an die Herberge zur Heimath in Rudolstadt	2
<b>K.</b>	
Kaphütte, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Stiftung zu Gunsten der Arbeiter der Hertzwig'schen Porzellanfabrik daselbst	1
<b>L.</b>	
Landtag, Einberufung	41
<b>M.</b>	
Militärgefetz, Verordnung zur Ausführung des § 66 desselben	2
<b>N.</b>	
Physiker, Abänderung der Dienstauweisung für die Bezirks-Physiker vom 3. Februar 1884	35
Postordnung vom 8. März 1879, Abänderung derselben	18
Preußen, Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhäusen	29
Preußen, Uebereinkommen betreffend die Abänderung des Staatsvertrags wegen Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichtsbezirke vom 11. November 1878	24
<b>O.</b>	
Realschulen, Uebereinkunft der Deutschen Staatsregierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der von den Gymnasien u. ausgestellten Zeugnisse	9
Reichsmilitärgefetz, Verordnung zur Ausführung des § 66 desselben	2
Reich a. L.   Uebereinkommen betreffend die Abänderung des Staatsvertrags wegen	
Reich j. L.   Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichtsbezirke vom 11. November 1878	24
Wohlfahrtsvereine, Betrieb derselben	23
Rudolstadt, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Herberge zur Heimath daselbst	2

## E.

Seitenzahl.

Sachsen-Altenburg	} Uebereinkommen betreffend die Abänderung des Staatsvertrags wegen Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichtsbezirke vom 11. November 1878. . . . .	24
Sachsen-Coburg und Gotha		
Sachsen-Meinungen		
Sachsen-Weimar-Eisenach		
Sachsen-Meinungen, Nachtrag zu dem Staatsvertrage vom 8. April 1869 über die Benutzung der Irrenheil- und Pflanzanstalt zu Hilburghausen . . . . .		25
Schweinefleisch, mikroskopische Untersuchung . . . . .		13
Schwurgerichtsbezirke, deren Abänderung . . . . .		24
Strafmandrihten, Erweiterung der Vorschriften über deren Mittheilung an ausländische Regierungen . . . . .		40

## I.

Trichinen. f. Fleischbejchauet.

## II.

Uebereignung unbeweglicher Sachen, Abänderung der Ausführungs-Verordnung vom 20. Juni 1856 . . . . .	14
Uebereinkommen der Deutschen Staatsregierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der von den Gymnasien ic. aufgestellten Reifezeugnisse . . . . .	9

## B.

Viehseuchen, Nachtrag zu der Anweisung vom 31. März 1882 für die Ausführung des Viehseuchen-Gesetzes . . . . .	11
--	----